

# **Satzung des Vereins „Bildung, die bleibt“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildung, die bleibt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 37619 Kirchbrak.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; dieses beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Errichtung und den Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft, die allen Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter offensteht, sofern die schulischen Kapazitäten nicht überschritten werden, sowie möglicher weiterer Bildungseinrichtungen,
  - b) die Durchführung von generationsübergreifenden Bildungsangeboten und -maßnahmen
  - c) die Organisation und Bereitstellung einer Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler sowie
  - d) die mögliche Einrichtung eines Hortes zur ergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist frei von wirtschaftlichen, parteipolitischen und konfessionellen Interessen und Überzeugungen. Sein Wirken basiert auf den Grundsätzen der Toleranz, des respektvollen Miteinanders und der Förderung einer offenen, demokratischen Gesellschaft. Er setzt sich aktiv gegen Menschenfeindlichkeit in all ihren Formen ein und engagiert sich für den Schutz und Erhalt aller Lebewesen sowie der natürlichen Umwelt. Dabei fördert der Verein nachhaltiges Denken und Handeln, Umweltbewusstsein, Ressourcenschonung und soziale Verantwortung. Ein besonderer Fokus liegt auf der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE), die Menschen dazu befähigt, die Auswirkungen ihres Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsbewusste Entscheidungen für eine lebenswerte Zukunft zu treffen. Auf diese Weise trägt der Verein langfristig zur Stärkung des Gemeinwohls bei.

### **§ 3     Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 4     Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss der Vorstand gegenüber dem Antragstellenden nicht begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Bei Umzug ist die neue Adresse dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Mitglieder können für ihre vereinsrelevanten Tätigkeiten eine entsprechende Vergütung erhalten. Der Beschluss dazu erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (7) Als Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person beitreten. Hierfür bedarf es keines Vorstandsbeschlusses.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt (Absatz 2), Ausschluss (Absatz 3) oder Auflösung des Vereins (§ 11).
- (2) Der Austritt ist in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden und der nach § 10 Absatz 7 Satz 3 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
  - a) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt,
  - b) seine Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
  - c) wiederholt gegen die Satzung gehandelt hat,
  - d) das Ansehen oder den Zweck des Vereins schwerwiegend schädigt.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit; auf freiwilliger Basis kann aber weiterhin ein Mitgliedsbeitrag in selbstbestimmter Höhe entrichtet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder / Fördermitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.
- (3) Fördermitglieder sind kein Bestandteil der Mitgliederversammlung und nicht stimmberechtigt. Sie werden regelmäßig über Entwicklungen informiert.
- (4) Für Ehrenmitglieder nach § 4 Absatz 5, 2. Variante (sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben) gilt Absatz 3 analog.

## **§ 8 Organe und Beratungsgremien**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).
- (2) Beratungsgremien des Vereins sind auf Seite der Einrichtung(en) das dortige pädagogische Team und (sofern vorhanden) der Elternbeirat.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts inklusive der Ausrichtung und Ziele für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) Anhörung der Beratungsgremien, wenn die Geschäftsführung dies erfordert oder in Vorbereitung auf die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung, mindestens eine Woche vor der Einladung der Mitgliederversammlung,
  - f) Verantwortung für die pädagogischen Konzepte der unter der Trägerschaft befindlichen Einrichtungen,
  - g) Benennung von Leitungen der Einrichtungen zur Steuerung von tagesgeschäftlichen Aufgaben (Festlegung von Aufgaben und Kompetenzen vorausgesetzt).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann (einfache Mehrheit). Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.
- (3) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (4) Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden und der nach § 10 Absatz 7 Satz 3 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt hat,
  - b) eine nachhaltige Amtsunfähigkeit aufgrund gesundheitlicher oder anderer schwerwiegender persönlicher Gründe besteht,
  - c) das Vorstandsmitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins handelt,
  - d) ein Verhalten vorliegt, das das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
- Der Abberufungsbeschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bleibt der restliche Vorstand handlungsfähig und kann ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmen. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der gesamte Vorstand kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden und der nach § 10 Absatz 7 Satz 3 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Auch hier ist ein wichtiger Grund erforderlich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) gemeinschaftliche grobe Pflichtverletzung,
  - b) dauerhafte Handlungsunfähigkeit des gesamten Vorstandes,
  - c) erheblicher Vertrauensverlust innerhalb der Mitgliedschaft,
  - d) nachhaltige Misswirtschaft oder vereinsschädigendes Verhalten.
- Nach der Abberufung führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands kommissarisch weiter, es sei denn, die Mitgliederversammlung setzt eine Interimsleitung ein. Eine Neuwahl des Vorstands hat innerhalb von sechs Wochen nach der Abberufung zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hierzu obliegt dem scheidenden Vorstand oder der Interimsleitung.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Amtsniederlegung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. Die Amtsniederlegung beendet die Organstellung, jedoch nicht die Mitgliedschaft im Verein. Ist der Vorstand nach der Niederlegung nicht mehr beschlussfähig oder kann er den Verein nicht mehr rechtswirksam nach außen hin vertreten, bleibt das zurückgetretene Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin kommissarisch im Amt, sofern dies dem Verein zumutbar ist. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands bleibt dieser bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Interimsleitung übernimmt die Geschäfte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Niederlegung vom bisherigen Vorstand oder der Interimsleitung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand verantwortet folgende Aufgabengebiete: pädagogisches Konzept, Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Personal der Einrichtung(en).
- (8) Zur internen Aufgabenverteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
- (9) Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen nach Bedarf mit der pädagogischen Leitung der Einrichtung(en) ab.

- (10) Der Vorstand kann interne Posten im Verein innerhalb der Vorstands- oder Vereinsmitglieder auf freiwilliger Basis besetzen. Darunter fallen beispielsweise Schriftwart\*in oder IT-Wart\*in o.ä.. Die Posten sind den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Stimmenmehrheit ein Veto einlegen. Die Besetzung der Posten ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen/Ausschüsse mit speziell definierten Aufgaben einzusetzen. Entscheidungen der Arbeitsgruppen/Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Den Arbeitsgruppen/Ausschüssen kann vom Vorstand ein Budget zur freien Verfügung gestellt werden.
- (12) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, zumindest aber einmal im Quartal. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- (13) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit (mehr als 50%) aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per Textform (§ 126 b BGB) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Textform (§ 126 b BGB) oder telefonisch erklären. Vorstandsbeschlüsse, die per Textform (§ 126 b BGB) oder telefonisch gefasst worden sind, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- (15) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.
- (16) Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst in dessen dritten Quartal, abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Einladung des Vorstands in Textform (§ 126 b BGB) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (§ 126 b BGB) eine Ergänzung/Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Ergänzung/Änderung der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der nach Absatz 7 Satz 3 vertretenen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform (§ 126 b BGB) verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c) Wahl von zwei Mitgliedern zu Kassenprüfer\*innen
  - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Vorstandes
  - e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer\*innen
  - f) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - i) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiterin oder eine Versammlungsleiterin. Aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wird zudem ein Protokollführer oder eine Protokollführerin bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist -unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der anwesenden Mitglieder- beschlussfähig.
- (7) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied, das nicht anwesend sein kann, darf seine Stimme an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen; jedoch darf jedes ordentliche Mitglied nicht mehr als ein anderes ordentliches Mitglied vertreten. Die Stimmübertragung ist vom verhinderten Mitglied in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem/der Versammlungsleiter\*in zu erklären.
- (8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der nach Absatz 7 Satz 3 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel-Mehrheit der anwesenden und nach Absatz 7 Satz 3 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (9) Die Kasse und die Vermögensgegenstände des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den beiden Kassenprüfer\*innen zu prüfen. Der Vorstand muss den Kassenprüfer\*innen jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchführung er-

möglichen. Spätestens zum Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung müssen die Kassenprüfer\*innen die ordentliche Führung von Kasse und Buchführung prüfen, um zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die ordnungsgemäße Führung von Kasse und Buchführung darlegen zu können.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer\*in und von dem/der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat (hier: Gemeinde Kirchbrak). Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, Naturschutz und Landschaftspflege und des Wohlfahrtswesens.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.